



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr. d. d. Vorstand, Frau
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die FID Verlag GmbH Fachverlag für Informationsdienste, vertr. d. d. Gf. [REDACTED]
[REDACTED], Koblenzer Straße 99, 53177 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2026
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.04.2026 zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern im Internet auf einer Landing-Page der Beklagten den Abschluss eines nach Ablauf einer 30-tägigen Testzeit kostenpflichtigen Abonnementvertrages über den Dienst „Profit Klick Trader“ der Beklagten ohne nähere Erläuterung anzubieten, worum es sich bei dem angebotenen Dienst „Profit Klick Trader“ handelt,

wie geschehen in dem Internetauftritt der Beklagten für den Dienst „Profit Klick Trader“ in Anlage K 5.

3.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern auf einer Internetseite der Beklagten den Abschluss eines nach Ablauf einer 30-tägigen Testzeit kostenpflichtigen Abonnementvertrages über den Dienst „Profit Klick Trader“ der Beklagten anzubieten, ohne unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher die wesentlichen Eigenschaften des angebotenen Dienstes und/oder den Preis und/oder die Abonnementbedingungen klar und verständlich in hervorgehobener Weise anzugeben,

wie geschehen in dem Internetauftritt der Beklagten für den Dienst „Profit Klick Trader“ in Anlage K 6, Seiten 8 ff..

4.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 2. und 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder

Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

5.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

6.

Das Urteil ist wegen der Ziffern 2. und 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000 EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wird als Verbraucherschutzverband bei dem Bundesamt für Justiz in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG geführt. Die Beklagte gehört zur VNR-Gruppe, die als Fachverlag zahlreiche gedruckte und digitale Publikationen zu den Themen Recht, Geldanlage, Computer, Selbstmanagement, Vertrieb und Marketing herausgibt.

Die Beklagte gab im Februar 2026 in dem Verfahren vor dem Landgericht Köln mit dem Aktenzeichen 87 O 55/25 im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs u.a. eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, in der sie sich unter I.2 verpflichtete, es zu unterlassen, „im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern auf einer Landing-Page der Beklagten im Internet den Abschluss eines nach Ablauf einer 30-tägigen Testzeit kostenpflichtigen Abonnementvertrages über den Dienst „Profit Klick Trader“ der Beklagten anzubieten, ohne nähere Erläuterung, worum es sich bei dem angebotenen Dienst „Profit Klick Trader“ handelt, wie geschehen in dem Internetauftritt der Beklagten für den Dienst „Profit Klick Trader“ in Anlage K2.“

Unter Ziffer I.3 der Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung verpflichtete sich die Beklagte, es zu unterlassen, „im geschäftlichen Verkehr Verbrauchern auf einer Internetseite der Beklagten den Abschluss eines nach Ablauf einer 30-tägigen Testzeit kostenpflichtigen Abonnementvertrages über den Dienst „Profit Klick Trader“ der Beklagten anzubieten, ohne unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher die wesentlichen Eigenschaften des angebotenen Dienstes und/oder den

Preis und/oder die Abonnementbedingungen anzugeben, wie geschehen in dem Internetauftritt der Beklagten in Anlage K3, Seite 7 f..“

Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlassungsverpflichtungsvereinbarung sowie auf deren Anlagen K2 und K3, hier eingereicht als Anlagen K1, K2 und K3, verwiesen.

Hintergrund dieser Vereinbarung war die Beanstandung des Klägers hinsichtlich einer Werbung der Beklagten für ein Produkt des zur Beklagten gehörenden Investor Verlags. Als „Ticket in eine Welt ohne finanzielle Sorgen“ wird in dieser Werbung auf den sogenannten „Enigma Faktor“ abgestellt. Dieser soll die „direkt beim Bürger“ ankommende Lösung für die durch Pandemie, Inflation, Krieg und Flüchtlingswellen entstandenen wirtschaftlichen Belastungen sein. So heißt es auf der Eingangsseite „Bis zu 9.159,00 € trotz aller Krisen“. Wer sofort vom Enigma-Faktor profitieren möchte, kann z.B. anklicken, dass er ein revolutionäres KI-Handelssystem mit dem unglaublichen Enigma-Faktor nutzen und Einzelzahlungen von monatlich bis zu insg. 9.159,00 € erhalten möchte. Die Nutzung des Profit Klick Traders sei ohne Vorkenntnisse möglich. Der Profit Klick Trader, bei dem es sich laut den Angaben in der Werbung „nicht um einen klassischen Börsenbrief oder Börsen-Newsletter“ handeln soll, der aber – so die Werbung – profitable Trades (über eine App mit nur 3 Klicks) ausführe, wird u.a. auch mit folgender Abbildung beworben:



Das Produkt, das mit dieser Werbung, deren weitere Einzelheiten in der Anlage K6, auf die verwiesen wird, zu sehen sind, verkauft werden soll, heißt also „Profit Klick Trader“. Wer den Profit Klick Trader gegen Zahlung einer wöchentlichen Gebühr abonniert, erhält über eine App, bei der er sich registrieren muss, jede Woche 3-5 „Handelsempfehlungen für Devisen“ und kann sich Videoclips anschauen. Direktes Trading ist mit dem Dienst nicht möglich, der Nutzer benötigt hierfür zur Ausführung weitere Trading-Applikationen und Konten bei anderen Dienstleistern.

Nach Abschluss der Vergleichs ergänzte die Beklagte vor dem Hintergrund der Unterlassungsverpflichtung die Werbung auf der Seite 8 um folgenden Absatz:

„JA, ich möchte den Profit Klick Trader jetzt 30 Tage kostenlos testen! Ich erhalte jede Woche 3-5 Handelsempfehlungen für Devisen sowie wöchentliche Video-Updates von Markus Sichler. Die Umsetzung erfolgt mühelos über die One Click Trading App. Nach dem 30-tägigen kostenlosen Test beträgt mein Beitrag nur 9,60 Euro pro Woche (inkl. MwSt.). Ich kann meine Teilnahme jederzeit stoppen, dafür genügt eine kurze Mitteilung.“

Dieser Absatz erscheint vor dem Bereich, in dem der Verbraucher seine Daten in eine Eingabemaske eintragen soll.

Die Beklagte stellte sich, nachdem sie vom Kläger auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 12.000 EUR bis zum 23.04.2026 in Anspruch genommen worden war, vorgerichtlich auf den Standpunkt, dass sie die Website dergestalt verändert habe, dass der Kernbereich der ursprünglichen Verletzungshandlung nicht mehr betroffen sei.

Der Kläger ist der Auffassung, die seitens der Beklagten vorgenommene Ergänzung stelle lediglich „eine kosmetische Änderung“ dar, der Kernbereich sei weiterhin verletzt, da immer noch nicht hinreichend klar werde, was der Profit Klick Trader beinhalte und was nicht. Ferner würden die erforderlichen Informationen zum Abonnement wiederum nicht unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung, also vor dem Button „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ erteilt, sondern räumlich getrennt vor den Eingabemasken, so dass man wieder nach oben scrollen müsse.

Zudem macht der Kläger Ausführungen zur Angemessenheit der von ihm bereits vorgerichtlich geltend gemachten Vertragsstrafe in Höhe von 12.000 EUR. Der Kläger meint, dass vor dem Hintergrund, dass sowohl gegen Ziffer I.2. als auch gegen Ziffer I.3. der UVE verstoßen worden sei, eine Vertragsstrafe in zweifacher Höhe anfallen müsse.

Der Kläger beantragt:

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der eingefügte Informationsblock beschreibe hinreichend klar und verständlich, um was es sich bei dem Dienst „Profit Klick Trader“ handle, und stelle auch die wesentlichen Eigenschaften des Dienstes sowie die Abonnementbedingungen hinreichend verständlich und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragserklärung dar. Auf Seite 3 der Klageerwiderung vom 15.07.2026 verdeutlicht die Beklagte, dass der Jetzt-kostenpflichtig-bestellen-Button und der Informationsblock durchaus auf derselben Seite sichtbar sein können.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger habe die Vertragsstrafe zu hoch angesetzt, eine Verdopplung sei nicht angezeigt. Schließlich habe die Beklagte doch Maßnahmen zur Ergänzung des Internetauftritts getroffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

I.

Der Kläger ist nach § 8 Abs.3 Nr.3 UWG klagebefugt. Bei dem gerichtsbekannten Kläger handelt es sich um einen qualifizierten Verbraucherverband, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Der Kläger geht auch jedenfalls im Rahmen des Verbandszwecks bzw. Verbraucherinteresse vor, der Satzungszweck des kollektiven Verbraucherschutzes wird eingehalten.

Die Klageanträge zu 2. und 3. sind hinreichend bestimmt nach § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO. Der Streitgegenstand ist erkennbar abgegrenzt und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis ist insbesondere durch Verweis auf die Anlagen klar umrissen.

II.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 12.000 EUR aus § 339 Satz 2 BGB in Verbindung mit der Unterlassungsverpflichtung vom 02.02.2026.

Die Vertragsstrafenvereinbarung ist wirksam durch gerichtlichen Beschluss zustande gekommen. Die Vertragsstrafe wurde auch – zeitlich nach Eingehung der Verpflichtung - verwirkt:

Die Beklagte hat weiterhin gegen Ziffer 2. des Beschlusses vom 02.02.2026 verstoßen. Die – lediglich am Ende veränderte und ansonsten unverändert gebliebene - Werbung ist als kerngleich mit der Werbung anzusehen, zu deren Unterlassung sich die Beklagte verpflichtet hat. Denn das Charakteristische der ursprünglichen Werbung bestand darin einen Dienst namens „Profit Klick Trader“ anzupreisen, ohne dem Verbraucher offen zu legen, worum es sich bei diesem Dienst eigentlich handelt. Diese Intransparenz besteht weiter fort. Es wird weiterhin nicht hinreichend deutlich erläutert, dass der Dienst zwar „Trader“ heißt, dass man mit ihm jedoch keine Börsengeschäfte ausführen kann. Es wird auch verschwiegen, dass man mit dem Dienst namens „Trader“ die einerseits mehrfach beworbenen Auszahlungen andererseits unmittelbar gar nicht erlangen kann. Der Verbraucher wird nicht darauf hingewiesen, dass er zusätzlich zu dem Produkt „Profit Klick Trader“ noch weitere Dienste in Anspruch nehmen (und somit auch bezahlen) muss, um sich überhaupt in die Lage versetzen zu können, mit Devisen zu handeln. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der – erst zum Schluss der Werbung, in der mehrfach schnelle Auszahlungen angekündigt werden – getätigte Hinweis darauf, dass man „Handelsempfehlungen“ erhalte, nicht ansatzweise dazu geeignet, den Verbraucher über den eigentlichen Charakter des Produktes hinreichend zu informieren. Denn die gesamte Werbung richtet sich ausdrücklich auch an solche Interessenten, die keine Vorkenntnisse im Handel mit Aktien oder Devisen haben. Dieser Verbraucherkreis wird nicht sofort erkennen, dass der Profi Klick Trader gar nicht geeignet ist, um Handel zu treiben. Die Beklagte kann nicht einerseits mehrfach und übertrieben werblich herausstellen, dass man ohne Vorkenntnisse und unkompliziert („Mit nur 3 Klicks“) mit großen Gewinnen handeln könne, ohne andererseits ebenso deutlich herauszustellen, dass der Handel sodann über andere Dienstleister ablaufen muss. Im vorliegenden Fall wird weiterhin bis zum Schluss suggeriert, dass man bei Abschluss des Abonnementvertrages in die Lage

versetzt werde, schnell und unkompliziert erfolgreiche Devisengeschäfte tätigen zu können. Es wird aber an keiner Stelle erläutert, wie genau denn der An- und Verkauf der Devisen ablaufen hat. Dies stellt aber eine wesentliche Information dar, die der Verbraucher benötigt, um überhaupt beurteilen zu können, ob sich die Teilnahme an dem Profit Click Trader für ihn lohnt.

Die Beklagte hat ferner gegen Ziffer 3. des Beschlusses vom 02.02.2026 verstoßen. Die Informationen werden eben nicht „unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher“ bereitgestellt. Vielmehr erfolgen zwischen der Vertragserklärung (dem Bestellbutton) und den Informationen noch einige Zwischenschritte. Insbesondere muss noch eine Eingabemaske ausgefüllt und die Entscheidung zur Bezahlmethode gefällt werden. Damit ist der Kernbereich der Unterlassungserklärung betroffen, da die Unmittelbarkeit weiterhin nicht gewährleistet ist. Der Verbraucher muss zwischen der Erteilung der Information und der Abgabe der Vertragserklärung selbst noch Zwischenschritte vornehmen, ferner befindet sich aufgrund der Eingabemasken die Vertragserklärung auch nicht mehr in räumlicher Nähe. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass stets alle Verbraucher die seitens der Beklagten in der Klageerwiderung präsentierte Formatierung – hochkant und kleine Schriftgröße – wählen.

Die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe begegnet keinen Bedenken. Der Kläger hat sein ihm zustehendes Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Auch das Gericht hält eine Vertragsstrafe in Höhe von 12.000 EUR für angemessen.

Die Beklagte hat sowohl gegen Ziffer I.2 als auch gegen Ziffer I.3 der UVE verstoßen, wobei beide Ziffern eine unterschiedliche Stoßrichtung haben. Diese zweifache Verletzung muss sich auch in der Bemessung der Vertragsstrafe niederschlagen. Der Ausgangspunkt des Klägers, dass jeder einzelne Verstoß mit einer Vertragsstrafe von 6.000 EUR zu ahnden gewesen wäre, wäre er denn getrennt erfolgt, ist durchaus nachvollziehbar und ermessensfehlerfrei. Die Kammer folgt der Beklagten, dass erheblich ins Gewicht fallen müsse, dass sie sich doch um eine Anpassung des Internetauftritts im Sinne des Vergleichs bemüht habe, nicht. Die in Bezug auf Ziffer I.2 vorgenommene Änderung ist zur Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung derart offensichtlich ungeeignet, dass man hier schon kaum noch von einem Bemühen sprechen kann. Der Vergleich war vor dem Hintergrund der Irreführung der Verbraucher darüber, dass der Profi Klick Trader gar nicht ermöglicht, Handel zu treiben, geschlossen worden. Die Beklagte richtet sich ausdrücklich an Verbraucher

ohne Vorkenntnisse, die sie mit der Aussicht auf Auszahlungen in Höhe 9.159 EUR anlockt. Sie kann nicht allen Ernstes behaupten, dass sie mit dem kleinen Konditionenblock am Ende der Werbung und dem Hinweis darauf, dass man 3-5 Handelsempfehlungen pro Woche erhalte, den Verbraucher darüber ausreichend deutlich aufgeklärt habe, dass er (nur) ein Abonnement über einen Informationsdienst erhalte und dass mit diesem Abonnement weder Handel noch Auszahlungen möglich sein werden. Ebenso verhält es sich mit Ziffer I.3 der UVE. Ein ernsthaftes Bemühen im Hinblick auf deren Erfüllung hätte doch darin bestanden, den Konditionenblock tatsächlich unmittelbar vor den Bestell-Button einzublenden. Dass man davon abgesehen hat und den Verbraucher zunächst noch die Eingabemaske ausfüllen lässt, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Insgesamt liegt zudem ein Betrag in Höhe von 6.000 EUR für jede Verletzung auch noch im unteren Bereich der Vertragsstrafe, die ja auch spürbar sein muss. Insofern bestehen auch keine Bedenken gegen die Verdopplung aufgrund der Kumulation der beiden Verstöße.

Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen folgt aus den §§ 288 Abs.1, 286 Abs.1 BGB.

2.

Der Kläger hat auch im tenorierten Umfang Ansprüche gegen die Beklagte auf Unterlassung.

Die Unterlassungsansprüche bestehen bereits jedenfalls als vertragliche Ansprüche aus den Ziffern I.2 und I.3 des Vergleichs vom 02.02.2026. Der Kläger hat diesbezüglich auch ein Rechtsschutzbedürfnis, da sich die Beklagte auf den Standpunkt stellt, dass sie nicht zur Unterlassung verpflichtet sei. Insofern besteht die Erstbegehungsfahr erneuter Verstöße.

Darüber hinaus wären die Unterlassungsansprüche auch gesetzlich zu begründen. Denn die Werbung für den Profit Klick Trader ohne hinreichende Informationen zu dem Inhalt des Produktes ist irreführend, § 5a Abs.1, Abs.2 UWG. Der Verbraucher wird nicht darauf hingewiesen, dass er den eigentlichen Handel über andere Dienstleister und nicht ohne Konten bei anderen Unternehmen durchführen kann. Ferner besteht ein Anspruch aus §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Nr. 1,

Nr. 5 und Nr. 14 EGBGB. Der Verbraucher kann bei Bestätigen des „Jetzt bestellen“-Buttons die Informationen nicht mehr gleichzeitig sehen, sondern müsste zurück scrollen. Die seitens der Beklagten dargestellte Formatierung, die die gleichzeitige Einsichtnahme ermöglicht, überzeugt nicht, da die Bestellseite hier hochkant und relativ klein dargestellt wird. Sobald der Verbraucher die Seite nicht mit dieser – eher ungewöhnlichen – Formatierung betrachtet, wird er die Erklärungen wie in der Anlage K6 präsentiert wahrnehmen. Damit ist keine zeitliche und räumliche Nähe mehr gegeben.

3.

Der Schriftsatz der Beklagten vom 07.10.2026 gab keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, da er keinen neuen Sachvortrag sondern lediglich Ausführungen zur Rechtslage enthalten.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 47.000,00 EUR festgesetzt.

Die Vorsitzende

■■■■■■■■■■